

Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Hoffbauer gGmbH in der Landeshauptstadt Potsdam

§ 1 Präambel

Auf den nachfolgend gesetzlichen Grundlagen hat die Hoffbauer gGmbH die Elternbeitragsordnung beschlossen:

- §§ 90 des Achten Buches – Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163),-zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2019 (BGBl. I S. 1948)
- § 16 Abs. 1 Satz 1 sowie § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) i d F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2019 (GVBl. I Nr. 8), der Kitabetragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16.08.2019 (GVBl. II/19 Nr. 61) und
- Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. I S. 54; ABI. MBS S. 425)
- Diese Elternbeitragsordnung orientiert sich in den Grundsätzen und in der Höhe und Staffelung der Beiträge im Sinne des § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) an der Empfehlung der Stadt Potsdam.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Hoffbauer gGmbH werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Elternbeitragsordnung erhoben.
- (2) Für Kinder, deren Wohnsitz Potsdam ist und der Einrichtungsstandort im Land Berlin liegt und für Kinder, deren Wohnsitz Berlin ist und der Einrichtungsstandort in Potsdam liegt, werden die Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 10.07.2002 vom jeweils Leistungsverpflichteten erhoben.

§ 3 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagesbetreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit hinausgeht oder Kinder, die ihrem Alter nach keinen gesetzlichen Anspruch auf Betreuung haben, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.
- (2) (Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.
- (3) Für die Kinder, deren Wohnsitz nicht in Potsdam liegt, müssen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam, vor Aufnahme des Kindes von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten zur Entscheidung vorliegen.

§ 4 Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) (Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Kostenbeitragspflicht. Sollte eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Hierbei wird der Monatsbeitrag durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert.
- (2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita und bei Urlaub des Kindes.
- (3) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis laut Vertrag endet.

§ 6 Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.
- (3) Die Erhebung des Kostenbeitrags stellt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtung sicher (§ 17 Abs. 1 S. 1 KitaG). Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 7 Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Die Fälligkeit der Kostenbeiträge beginnt mit den 1. Tag des Monats. Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter der Angabe der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten/ kodierte Zahlungsgrundes.
- (3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 2,50 EUR und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt. Nach erfolgloser Mahnung wird ein Inkassoverfahren veranlasst.
- (4) Die Tagessätze nach § 13 (Gastkinder/ BesucherKinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.

§ 8 Maßstab für den Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:
 - dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen,
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.
- (2) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

- (3) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.
- (4) Beitragsfrei sind alle Kinder nach § 2 KitaBBV, ebenso alle Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung. Dabei sind die Sonderregelungen nach §§ 17a ff KitaG und § 1 Abs. 3 KitaBBV zu berücksichtigen.

§ 9 Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage.
- (2) (Die Beiträge werden entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Für Familien mit mehr als einem unterhaltsberechtigten Kind ermäßigen sich die Beiträge wie folgt:
 - a) Familien mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 20 Prozent auf 80 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
 - b) Familien mit drei unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 40 Prozent auf 60 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
 - c) Familien mit vier unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 60 Prozent auf 40 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
 - d) Familien mit fünf unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 80 Prozent auf 20 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
 - e) Familien mit 6 oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern sind von den Elternbeiträgen freigestellt.
- (3) Wird ein Kind über die Öffnungszeit der Kita hinaus betreut, so kann für jede angebrochene halbe Stunde ein zusätzlicher Beitrag gemäß der Regelung im Betreuungsvertrag erhoben werden.
- (4) Wenn der Kostenbeitragspflichtige, die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.
- (5) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrags erfolgen. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.

§ 10 Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld)

- (1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Der Zuschuss ist monatlich gemeinsam mit dem Kostenbeitrag bis zum 10. eines Monats fällig. Die Höhe des Essengeldes ist im Betreuungsvertrag geregelt.

§ 11 Einkommen

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Kostenbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Einkommen und sonstigen Einnahmen. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven monatlichen Einnahmen und Einkünfte der Kostenbeitragspflichtigen des letzten Kalenderjahres. Ist der vorgelegte Nachweis für die Berechnung nicht geeignet, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen. Zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit

oder anderer Einkommensunterbrechungen bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme ist der erste Monat mit vollem Einkommen zugrunde zu legen.

- (3) Als Einkommen gelten bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit die Bruttoeinnahmen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld oder vergleichbare Zahlungen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung bzw. bei Beamten die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt. Bei Renten werden die gleichen Abzüge zum Ansatz gebracht.
- (4) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit und Gewerbebetriebe, sowie Land- und Forstwirtschaft ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen.
Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen.
Für die Altersvorsorge ist der Anteil abzuziehen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.
Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommenssteuer ist den jeweils geltenden Einkommenssteuertabellen zu entnehmen. Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.
- (5) Zu den Einnahmen gehören auch alle Geldbezüge, unabhängig davon ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen, z. B.:
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Gesamtbetrag der Renten, Vorruhestandsgeld, Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das jeweilige Kind, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen
 - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III – z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen
 - Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat
 - Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).
 - Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dessen Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist vom Einkommen ein Betrag von 200 € nicht zu berücksichtigen.
 - der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen.

- (6) Zu den Einnahmen gehören nicht:
- Kindergeld,
 - Baukindergeld
 - Pflegegeld
 - Unterhalt für Geschwisterkinder
 - Bafög-Leistungen (soweit Darlehen),
 - Bildungskredite
 - Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
 - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
 - Leistungen nach dem SGB II, VIII, XII
 - Betriebliche Altersvorsorge (sowohl Anteil des Arbeitnehmers als auch der Zuschuss des Arbeitgebers)
 - Sachbezüge des Arbeitnehmers (z.B. für private Nutzung eines Dienst-PKW)
- (7) Bei Kostenbeitragspflichtigen, die auf Nachweis an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese bar unterhaltspflichtigen Leistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.
- (8) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten (vgl. § 9 Abs. 2) und die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge zur Sozialversicherung, die Werbungskosten (vgl. § 9 Abs. 2) sowie die Einkommenssteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Die Einkommenssteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommenssteuertabellen zu berücksichtigen.

§ 12 Nachweis des maßgeblichen Einkommens

- (1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Der Nachweis über das Einkommen kann geführt werden durch die letzte Verdienstbescheinigung des Kostenbeitragspflichtigen oder vergleichbare Angaben. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Auskunft über Einkommensverhältnisse nicht erforderlich. Geeignete Nachweise sind insbesondere:
- Einkommensteuerbescheid,
 - Gehaltsnachweise, Entgeltbescheinigungen bzw. Verdienstabrechnungen (insbesondere die Dezemberabrechnung mit Ausweisung des Jahresgesamtbetrags),
 - Jahresverdienstbescheinigung / Lohnsteuerbescheinigung oder
 - vergleichbarer Nachweise (z.B. Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII).
- (2) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.
- (3) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nach Maßgabe der Regelung im Betreuungsvertrag nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren. Die Kostenpflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben.
- (4) Sofern kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. Weist der Beitragspflichtige nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern werden, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt. Abschließender Nachweis ist der Einkommenssteuerbescheid.

- (5) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Bei getrenntlebenden Kostenbeitragspflichtigen, deren Kinder nicht im Wechselmodell leben, bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt, da dies über den Nachweis von Unterhaltsleistungen abgegolten ist.
- (6) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge durch Eltern für die jeweilige Kita festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.
- (7) Für Kinder, deren Eltern Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, wird von den Eltern kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 13 Besucher- oder Gastkinder

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/ Krankheit/ Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.
- (2) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Hoffbauer Kinder gGmbH haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Für Gastkinder wird ein Gastkindvertrag ausgestellt, der unter anderem den Tagessatz ausweist.

§ 14 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.

§ 15 Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Die Träger gewährleisten, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Elternbeitragsordnung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Potsdam, den 10.06.2021



Julia Meike
Geschäftsführerin

Anlage
Tabellenwerte für ein Kind

Hoffbauer gGmbH - Elternbeiträge Potsdam Krippe und Kita

Bemessungsgrundlage		Betreuungsumfang			
			bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h
	bis	€ 22.000,99	0 €	0 €	0 €
22.001,00 €	bis	€ 24.500,99	20 €	21 €	22 €
24.501,00 €	bis	€ 27.000,99	29 €	30 €	32 €
27.001,00 €	bis	€ 29.500,99	38 €	40 €	42 €
29.501,00 €	bis	€ 32.000,99	47 €	49 €	52 €
32.001,00 €	bis	€ 34.500,99	56 €	59 €	62 €
34.501,00 €	bis	€ 37.000,99	65 €	68 €	72 €
37.001,00 €	bis	€ 39.500,99	74 €	78 €	82 €
39.501,00 €	bis	€ 42.000,99	83 €	87 €	92 €
42.001,00 €	bis	€ 44.500,99	92 €	97 €	101 €
44.501,00 €	bis	€ 47.000,99	101 €	106 €	111 €
47.001,00 €	bis	€ 49.500,99	110 €	116 €	121 €
49.501,00 €	bis	€ 52.000,99	119 €	125 €	131 €
52.001,00 €	bis	€ 54.500,99	128 €	134 €	141 €
54.501,00 €	bis	€ 57.000,99	137 €	144 €	151 €
57.001,00 €	bis	€ 59.500,99	146 €	153 €	161 €
59.501,00 €	bis	€ 62.000,99	155 €	163 €	171 €
62.001,00 €	bis	€ 64.500,99	164 €	172 €	181 €
64.501,00 €	bis	€ 67.000,99	173 €	182 €	191 €
67.001,00 €	bis	€ 69.500,99	182 €	191 €	201 €
69.501,00 €	bis	€ 72.000,99	191 €	201 €	211 €
72.001,00 €	bis	€ 74.500,99	200 €	210 €	221 €
74.501,00 €	bis	€ 77.000,99	209 €	219 €	230 €
77.001,00 €	bis	€ 79.500,99	218 €	229 €	240 €
79.501,00 €	bis	€ 82.000,99	227 €	238 €	250 €
82.001,00 €	bis	€ 84.500,99	236 €	248 €	260 €
84.501,00 €	bis	€ 87.000,99	245 €	257 €	270 €
87.001,00 €	bis	€ 89.500,99	254 €	267 €	280 €
89.501,00 €	bis	€ 92.000,99	263 €	276 €	290 €
92.001,00 €	bis	€ 94.500,99	272 €	286 €	300 €
94.501,00 €	bis	€ 97.000,99	281 €	295 €	310 €
97.001,00 €	bis	€ 99.500,99	290 €	305 €	320 €
99.501,00 €	bis	€ 102.000,99	299 €	314 €	330 €
102.001,00 €	bis	€ 104.500,99	308 €	323 €	340 €
104.501,00 €	bis	€ 107.000,99	317 €	333 €	349 €
107.001,00 €	bis	€ 109.500,99	326 €	342 €	359 €
109.501,00 €	bis	€ 112.000,99	335 €	352 €	366 €
112.001,00 €	bis	€ 114.500,99	344 €	356 €	366 €
114.501,00 €	und höher	€ 117.000,99	346 €	356 €	366 €